

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Artikel I**

Die Satzung für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen vom 04.11.1999, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ durch „Menschen“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „Mitbürgerinnen und Mitbürger“ durch „Menschen“ ersetzt.
3. Dem § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 4 bis 6 scheidern aus, wenn die vorschlagende Organisation oder der Beirat sie abberuft. In diesem Fall ist eine Nachwahl durch die Stadtverordnetenversammlung für den Rest der regelmäßigen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds bzw. stellvertretenden Mitglieds zulässig.“
4. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirats sind
  1. der Sozialdezernent oder die Sozialdezernentin
  2. ein weiteres Mitglied des Magistrats, das vom Magistrat benannt wird
  3. sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
  4. je eine Person, die von den Wohlfahrtsverbänden entsandt wird:
    - a) Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen e.V.
    - b) Caritasverband Gießen e.V.
    - c) Der Paritätische LV Hessen e.V., Regionalgeschäftsstelle Gießen
    - d) Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Marburg-Gießen e.V.
    - e) Diakonisches Werk Gießen e.V.

5. je eine Person, die das 55. Lebensjahr vollendet haben soll, die von den in der Altenhilfe und Altenarbeit tätigen Organisationen, Verbänden, Vereinen und Gruppen entsandt wird:
- a) Deutscher Gewerkschaftsbund Region Mittelhessen
  - b) Ehrenamt Gießen e.V.
  - c) Ev. Dekanat Gießen
  - d) Forum Alter und Jugend e.V.
  - e) Gesamtverein der Gießener Fünfziger-Vereinigungen
  - f) Gießener Arbeitskreis für Behinderte e.V.
  - g) Hospiz-Verein Gießen e.V.
  - h) Initiative Demenzfreundliche Kommune – Stadt und Landkreis Gießen e.V.
  - i) Kath. Dekanat Gießen
  - j) Netzwerk LSBT\*IQ Mittelhessen
  - k) Sozialverband VdK, Ortsverband Gießen
  - l) Sportkreis Gießen e.V.
  - m) Stationäre Altenpflegeeinrichtungen, Einrichtungsbeirat
6. ein Mitglied des Ausländerbeirats.“

5. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 erhalten eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Gießen

Grabe-Bolz  
Oberbürgermeisterin